

# Souveränitätsprinzip und Demokratie

## Überlegungen zur Transformation der Staatenwelt im Anschluß an Kant

Matthias LUTZ-BACHMANN (Frankfurt a.M.)

### 1.

Im ausgehenden 20. Jahrhundert hat die politische Philosophie eine bemerkenswerte Rehabilitation erfahren. Hierbei konzentrierten sich ihre Reflexionen, nicht zuletzt unter dem Einfluß der Debatten zu John Rawls „Theorie der Gerechtigkeit“<sup>1</sup>, in der Vergangenheit vor allem auf das Problem einer normativen Grundlegung des Systems der Rechte und auf eine Auslegung der Verfassung des demokratischen Staats als einer legitimen, weil gerechten Rechtsordnung. Doch während die politische Philosophie eine Renaissance erlebt, verändern sich gleichzeitig unter dem Druck ökonomisch-technologischer Rationalisierungsprozesse, beschleunigt durch das Ende des Ost-West-Konflikts, die gesellschaftlichen Kontexte der Politik und mit ihnen das System staatlichen Handelns. Vor allem die Veränderungen, die unter den Stichworten einer zunehmenden Globalisierung wirtschaftlichen Handelns, einer Transnationalisierung der Rechtsordnungen und der Herausbildung von Ansätzen zu einer weltgesellschaftlichen Öffentlichkeit beschrieben werden, werfen die Frage auf, ob zentrale Begriffe und Prämissen der klassischen politischen Philosophie noch angemessen sind und sich zur Beschreibung der politischen Realität noch weiterhin eignen. Zu ihnen zählt auch der Begriff einer ungeteilten und unteilbaren Souveränität des Staats, eine rechtspolitische Annahme, die die Leitvorstellungen der Politik von Jean Bodin<sup>2</sup> bis hin zur „Charta der Vereinten Nationen“<sup>3</sup> nachhaltig geprägt hatte und zum festen dogmatischen Lehrbestand des klassischen Staats- und Völkerrechts zählt. Vielleicht liegt es an der Nähe des Diskurses der zeitgenössischen politischen Philosophie zu einer formal und in Teilen normativ argumentierenden Rechtswissenschaft, daß die politische Philosophie bisher nur in Ansätzen begonnen hat, den nachhaltigen Wandel kategorial zu bearbeiten, dem das System staatlichen Handelns durch die jüngsten Modernisierungs- und Globalisierungsprozesse ausgesetzt ist.

So nachhaltig diese Entwicklungen zu einer Weltgesellschaft den Gegenstand der politischen Philosophie verändert haben, so wenig sind sie alleine die Ursachen für einen tiefgreifenden strukturellen Souveränitätsverlust des überlieferten Nationalstaats, der sich vor unseren Augen vollzieht; auch relativ unabhängig von den

<sup>1</sup> J. Rawls, *A Theory of Justice* (Cambridge/Mass. 1971).

<sup>2</sup> Vgl. J. Bodin, *Les six livres de la république* (Paris 1576) I.

<sup>3</sup> Vgl. Charta der Vereinten Nationen, Art. 1–6.

Prozessen der ökonomischen Globalisierung ist in den vergangenen Jahrzehnten die ältere Annahme einer weitgehend uneingeschränkten Souveränität des Staats fragwürdig geworden, und zwar zuerst im Hinblick auf seinen eigenen gesellschaftlichen Binnenbereich. Jedenfalls erscheint hier eine begriffliche Abgrenzung und Zuordnung von Staat und Gesellschaft sowie von öffentlichem und privatem Recht als zwei exakt getrennter Geltungsbereiche heute weniger eindeutig, als es noch das Begriffsinstrumentarium der klassischen politischen Philosophie unterstellt, das seine Prägung bekanntlich im 18. und frühen 19. Jahrhundert erhalten hatte. Diese Entwicklungen sind zu einem guten Teil in der inneren Logik der Politik selbst und das heißt in einer Ausweitung der staatlichen Aufgaben begründet, in deren Gefolge sich auch der Gehalt der von der Politik erwarteten Entscheidungen, die Zuständigkeiten der Politik und mit diesen auch die Art und Weise des staatlich-souveränen Handelns verändern.<sup>4</sup> War es nämlich, verkürzt gesprochen, einst die vorrangige Aufgabe des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats, die äußere und innere Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu sichern, so bediente er sich hierbei des Mittels einer Monopolisierung der Gewalt in seiner Hand bei gleichzeitiger Trennung in die drei öffentlichen Gewalten. Auf diese Weise qualifizierte sich der Staat als der alleinige Inhaber der hoheitlichen Souveränitätsrechte, die ihm entsprechend der Theorien der Volkssouveränität vom gesamten Staatsvolk übertragen wurden. Während der bürgerlich-liberale Rechtsstaat aber vermittels seiner Verfassung nur die formalen Ermöglichungsbedingungen der individuellen Selbstbestimmung, des gesellschaftlichen Interessenausgleichs und des ökonomischen Erfolgs seiner Staatsbürger zu garantieren suchte, so greift der moderne Sozial- und Wohlfahrtsstaat – in Reaktion auf die gesellschaftlich ungelösten Probleme der kapitalistischen Ökonomie – auch material in das Leben der Gesellschaft ein und nimmt durch Intervention in den Prozeß der Wirtschaft, durch die Errichtung und dauerhafte Sicherung von staatlich verbürgten Leistungs- und Sozialsystemen aktiv gestaltend teil an der Reproduktion des Lebens der Wirtschaft und der Gesellschaft. Nur durch eine aktive Wirtschafts- und Sozialpolitik konnte der Sozialstaat die soziale Integration aller Schichten der Bevölkerung in das demokratische Staatswesen sicherstellen und damit auch die Verwirklichung der Idee der Volkssouveränität garantieren. Für die jüngste Vergangenheit und Gegenwart ist nun ein weiterer Zuwachs von unabweisbaren Aufgaben des Staats und Handlungsfeldern der Politik festzustellen. Das führt nicht nur, allen gegenteiligen Beteuerungen von einem Rückzug des Staats in Teilbereichen zum Trotz, zu einer wachsenden Ausweitung von staatlichen Zuständigkeiten auf neuen Handlungsfeldern, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung staatlichen Handelns, die sich nachhaltig auch auf die Stellung des Staats zur Gesellschaft auswirkt. So fallen dem Staat im Verlauf dieser Entwicklung immer mehr Aufgaben bei der Gestaltung der Zukunft der Gesellschaft und der Ökonomie zu wie etwa bei der Rahmenplanung, Entwicklung und Finanzierung neuer kostenintensiver Technologien, ferner die Abschätzung und Minimierung der mit den neuen Technologien verbundenen Risiken, die

<sup>4</sup> Vgl. hierzu den Sammelband von D. Grimm, *Staatsaufgaben* (Baden-Baden 1994).

Prävention von Gefahren für die innere und äußere Sicherheit oder die Gesundheit der Bevölkerung nicht nur des eigenen Territoriums, für die künftigen Generationen, für die natürliche Umwelt – die Liste dieser Aufgaben des Staats, der durch präventives Eingreifen beständig steuernd tätig werden soll, belegt, daß es sich hier zumeist um Entscheidungen in komplexen Sachfragen handelt, die von demokratischen Mehrheitswechseln innerhalb der Wahlbevölkerung nur schwer und kurzfristig zumeist gar nicht revidiert werden können.<sup>5</sup>

Mit der Zunahme solcher Entscheidungen, die die Gestaltung der Zukunft des Lebens der Gesellschaft als ganzer betreffen, geht eine Veränderung der Handlungskontexte der Politik einher, die sich nachhaltig auch auf die Souveränität des Staatshandelns auswirkt. Mit gutem Grund sprechen soziologische Analysen dieser Veränderungen von Souveränitätsverlusten des Staats im Blick auf seine gesellschaftliche Umgebung. Ich hebe hier vor allem drei Aspekte hervor, unter denen sich das souveräne Handeln des Staats sowohl „nach innen“ als auch „nach außen“ nachhaltig verändert hat:

1. Im Inneren des Staats ist zu beobachten, daß die Träger staatlicher Gewalt sich ihrer Aufgaben immer weniger durch souveräne legislative Entscheidung und direkten exekutiven Eingriff, sondern immer mehr nur durch neue, vielfach korporativ anmutende Formen der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen entledigen können. Dies kann, worauf Dieter Grimm hingewiesen hat, bis zu einer Teilentmächtigung der Gerichtsbarkeit führen; denn, so seine Beobachtung, „wo kein Eingriff, da kein Gesetzesvorbehalt; wo kein Gesetzesvorbehalt, da keine Gesetzesbindung der Verwaltung, und wo keine Gesetzesbindung der Verwaltung, da keine Gesetzmäßigkeitskontrolle durch die Gerichte.“<sup>6</sup> Dies führt tendenziell zu einer Preisgabe der staatlichen Souveränität auf vielen Gebieten im Innern des Staatswesens, zu einer neokorporativen Zusammenarbeit der Träger staatlicher Gewalt mit gesellschaftlichen Gruppen, privaten Unternehmungen oder Verbänden und insgesamt zu einer Aufwertung der Bedeutung des Privatrechts gegenüber dem Öffentlichen Recht. Daß dies zugleich auch die Transparenz und in Teilen die demokratischen Entscheidungsmöglichkeiten des Souveräns beeinträchtigt, steht außer Frage. Anders als N. Luhmann<sup>7</sup> oder H. Willke<sup>8</sup>, die diese Zusammenhänge herausgestellt haben, sehe ich in dieser neuerlichen Metamorphose des Staats nicht nur eine systemtheoretisch beschreibbare und im Resultat zum Teil durchaus erfreuliche Zurücknahme hoheitlicher Funktionen des Staats gegenüber den Individuen oder anderen Teilsystemen der Gesellschaft, sondern zugleich auch die Tendenz wirksam zu einer problematischen Delegitimierung der Politik und zu einem Verlust demokratischer Gestaltungsspielräume. Betroffen sind hiervon primär die

<sup>5</sup> Vgl. hierzu U. Beck, *Risikogesellschaft* (Frankfurt am Main 1986). Vgl. auch ders., *Was ist Globalisierung?* (Frankfurt am Main 1997).

<sup>6</sup> D. Grimm, „Der Wandel der Staatsaufgaben und die Zukunft der Verfassung“, in: ders., *Staatsaufgaben*, ebd., 636.

<sup>7</sup> Vgl. N. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, insb. 407–495.

<sup>8</sup> Vgl. H. Willke, *Entzauberung des Staats, Überlegungen zu einer sozietaalen Steuerungstheorie* (Königstein 1983) insb. 117–146.

einzelnen Staatsbürger, deren Status als Handlungssubjekte und „ursprüngliche“ Träger von unveräußerlichen Rechten für die soziologischen Theorien im Anschluß an Luhmann ja ohnehin weitgehend irrelevant ist.<sup>9</sup>

2. In dem Maße, in dem die Aufgaben der äußeren Gefahrenabwehr, der Zukunftssicherung, der Risikoprävention, der Gewährleistung von Rahmenbedingungen für wirtschaftlich erfolgreiches Handeln ebenso wie der Nachhaltigkeit der ökonomischen Entwicklung oder der Sicherung von Sozialsystemen nicht mehr von einem Staatswesen allein dauerhaft und effektiv wahrgenommen werden können, übertragen die Staaten deren Durchführung an supranationale Zusammenschlüsse, Organisationen oder Akteure, die infolgedessen auch Teilsouveränitäten der Nationalstaaten übertragen bekommen. Was in der Praxis der Politik in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg mit einer demokratietheoretisch zunächst unproblematischen Übertragung von Souveränitätsrechten auf die Sicherheitsbündnisse zur Vermeidung von äußeren Kriegsgefahren begonnen hat, entwickelt aufgrund der inneren Veränderungen der Gesellschaften und Ökonomien eine Eigendynamik, die zur Etablierung immer neuer transnational handelnder Akteure und überstaatlicher Verwaltungsvorgänge und so zur Einführung einer weithin selbständigen Sphäre international verbindlichen, überstaatlichen Rechts führt, dessen Autorenschaft immer weniger erkennbar, dessen Durchsetzung immer schwerer kontrollierbar wird und dessen gerichtliche Beurteilung mehr und mehr in die Kompetenz einer internationalen Gerichtsbarkeit fällt. Diese Entwicklung führt zu einer Situation, in der die Staaten zunehmend zentrale Souveränitätsrechte abgeben, ohne daß die neuen, überstaatlich handelnden Akteure und Instanzen ihrerseits die Qualität souverän handelnder Institutionen zugesprochen bekommen und ohne daß diese einer unmittelbaren demokratischen Kontrolle durch den Souverän, die Staatsvölker bzw. die unmittelbar betroffenen Individuen selbst, unterliegen.<sup>10</sup>

3. Erst auf diesem Hintergrund einer allmählichen, im Inneren der Gesellschaften und in der Entwicklung ihrer Ökonomien begründeten Selbstauflösung des klassischen Souveränitätsprinzips des modernen Staats entfalten die durch das Ende des Ost-West-Konflikts politisch allenfalls begünstigten, keinesfalls aber durch diese Vorgänge erst erzeugten Tendenzen zur Herausbildung einer Weltgesellschaft ihre souveränitätsauflösende Wirkung auch im Außenverhältnis der Staaten zueinander. Die Grenzen der Gesellschaft, der gegenüber der Staat seine hoheitliche oder rechtliche Ordnungsfunktion heute wahrzunehmen hat, fallen immer weniger mit den territorial definierten Grenzen der von diesen Entwicklungen nachhaltig betroffenen Einzelstaaten zusammen. Mit dem raschen Zusammenwachsen der Finanzmärkte, mit der weltweiten Ausdehnung von Handel und Kommunikationssystemen, die mehr und mehr alle staatlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen unterlaufen, mit der zunehmenden Mobilität der Bevölkerungen, der Zunahme von Waren- und Personenverkehr sowie der Durchlässigkeit

<sup>9</sup> Vgl. hierzu u. a. J. Habermas, *Jenseits des Nationalstaats?* (1997).

<sup>10</sup> Vgl. hierzu D. Held, „Democracy, the Nation-State and the Global System“, in: ders., *Political Theory Today* (Cambridge/UK 1991) 197–235 sowie G. Teubner, *Recht als autopoietisches System* (Frankfurt am Main 1989).

von Grenzen nehmen nicht nur die Risiken für die politisch-ökonomischen Systeme ebenso wie für die Individuen zu; es wachsen auch die Aufgaben, die die Einzelstaaten für sich alleine definitiv nicht mehr lösen können. Die Internationalisierung fast aller Bereiche der Politik ist manifester Ausdruck dieser Entwicklungen.<sup>11</sup> Der Prozeß der Globalisierung führt zugleich zu einer „Intensivierung weltweiter sozialer Beziehungen“<sup>12</sup>, aufgrund deren zunächst nur regional bedeutsame Ereignisse unvermittelt auch eine weltweite Relevanz annehmen können. Auf diesem Weg interagieren selbst Akteure, die nur einen lokal eng definierten Handlungsraum ausfüllen, mehr und mehr mit anderen Handlungssubjekten weltweit und unmittelbar, d. h. sie beeinflussen sich in ihrem Handeln auch ohne die Vermittlungsebene der überlieferten Nationalstaaten und deren Regierungen oder Parlamente.

In dieser Situation dramatisch veränderter Kontexte staatlichen und politischen Handelns sind eine Reihe wichtiger kritischer Einwände und Vorschläge zu künftiger Gestaltung der Politik zur Sprache gebracht worden. Mit einigen von ihnen will ich mich in diesem Beitrag beschäftigen, mit anderen nicht. Zu den letzteren zählen Wortmeldungen, die im Interesse einer „kulturellen Identität“ oder im Namen von Sozialstaatlichkeit für eine Stärkung bzw. eine Wiederherstellung der klassischen Souveränitätskonzeption des territorial abgegrenzten und durch seine Verfassung in seinem Handeln als mehr oder weniger autonom definierten Nationalstaats plädieren. Zur Abwehr der oben beschriebenen Tendenzen wird eine Politik der „kulturellen Identität“ oder des Schutzes überlieferter Sozialstandards vertreten, die allemal auf eine Abschottung der eigenen Grenzen nach außen und auf einen mehr oder minder maßvollen Protektionismus hinausläuft. Eine Diskussion solcher Vorschläge müßte im Einzelnen aufzeigen, daß mit einer Bestimmung des Staats im Sinne einer historisch gewachsenen Kulturnation oder einer durch die Mitgliedsbeiträge der Versicherten entstandenen Sozialnation zugleich eine Politik vertreten wird, die den Einzelstaat angesichts der veränderten Aufgaben und Kontexte in die unbequeme Lage bringt, die ihm von seinen Protagonisten gesetzten Staatsziele wie den genannten Erhalt der Kultur- und/oder der Sozialnation auf Dauer wohl eher zu verfehlen als zu erreichen. Protektionistische Appelle, gleich von welcher politischen Seite, werden aber angesichts einer Weltgesellschaft im Umbruch bei der Bewältigung der anstehenden Probleme der Politik gewiß nicht weiterhelfen, da die strukturellen Voraussetzungen bereits weitgehend weggebrochen sind, die die Bedingung der Möglichkeit für eine praktische Einlösung von protektionistischen Erfolgsversprechen wären. Vermutlich wird aus demselben Grund auch eine isolierte Rückkehr von Einzelstaaten zu Konzepten der Wirtschaftspolitik im Anschluß an John Maynard Keynes nicht sonderlich erfolgreich sein.

Auf eine nähere Diskussion dieser Zusammenhänge muß ich jedoch hier verzichten; denn wichtiger erscheint mir in dieser Situation die Erörterung eines an-

<sup>11</sup> D. Held, *Democracy and the Global Order* (Cambridge/UK 1995).

<sup>12</sup> A. Giddens, *Konsequenzen der Moderne* (Frankfurt am Main 1995) 85.

deren, nämlich eines normativen Problems der politischen Philosophie. Es besteht darin, daß mit dem zunehmenden Verlust der Souveränität der Einzelstaaten zugleich auch eine politisch-faktische und strukturell-rechtliche Entmächtigung des bisherigen demokratischen Souveräns, nämlich der Staatsnationen bzw. der jeweiligen Wahlvölker verbunden ist. Als schwierig erweist sich eine Diskussion dieser Frage, da weder die demokratische Legitimität der beschriebenen Prozesse selbst noch deren Sachgemäßheit einfachhin bestritten werden können; denn sie haben sich nicht ohne wiederholte, wenn auch vielleicht nur allzu punktuelle Willensbekundungen der betroffenen demokratischen Souveräne selbst zugetragen. Ferner wird niemand das Recht von nichtstaatlichen Akteuren wie beispielsweise von Individuen oder von friedlich handelnden Organisationen zu einem Handeln weltweit prinzipiell leugnen können. Schließlich kann auch die Zweckmäßigkeit von supranationalen Institutionen mit exekutiven oder judikativen Handlungsvollmachten in bestimmten Problembereichen wie etwa bei den globalen Fragen des Umweltschutzes, der Energiegewinnung oder der Friedenssicherung, vielleicht auch bei der Überwachung der weltweiten Einhaltung der Menschenrechte, nicht in Abrede gestellt werden. Dennoch erscheint als Ergebnis der Summe dieser Entwicklungen das Resultat einer Delegitimierung demokratisch verfaßter Politik unvermeidbar. Daher lautet die Frage, die von der politischen Philosophie beantwortet werden muß, wie der Prozeß einer Verschiebung von Souveränitätsrechten: fort von der Ebene der territorial definierten Einzelstaaten und ihren Organen gleichsam nach „innen“ in die Gesellschaft, nach „unten“ in die Regionen und nach „außen“ hin zu transnationalen und suprastaatlichen Institutionen gestaltet werden kann, so daß es im Verlauf der weiteren Einwicklung nicht zu einer problematischen Auflösung des normativ wohlbegründeten Zusammenhangs von Souveränitätsprinzip und Demokratie kommt.

## 2.

Vor dem Hintergrund dieser Problemexposition wende ich mich jetzt dem Beitrag der politischen Philosophie zur Diskussion der Transformation der internationalen Politik zu. Bei einer Sichtung dieser Diskussionslage wird sehr schnell deutlich, daß die bisherigen Debatten, soweit sie normativ interessiert geführt worden sind, eher auf das Problem einer gerechten innerstaatlichen Ordnung bezogen waren und dabei die Probleme des fortschreitenden strukturellen inneren und äußeren Verlusts von staatlicher Souveränität nicht angemessen berücksichtigt worden sind. Das Thema einer normativ begründeten, weltweiten politischen Ordnung wird bislang allenfalls im Anschluß an Kant diskutiert. Dessen politische Philosophie entwickelt mit der Idee eines internationalen Rechtsfriedens eine weit über den Horizont seiner Zeit hinausreichende Konzeption, die in der Tat bis heute ein hohes Maß an Attraktivität besitzt. Doch zeigt es sich bei näherer Betrachtung, daß Kants Idee eines weltweiten Friedens nur nach einer kritischen Modifikation als Ausgangspunkt für einen normativ überzeugenden Beitrag zu einer zukünftigen kosmopolitischen Ordnung dienen kann.

In seiner 1795 veröffentlichten Schrift „Zum ewigen Frieden“ und in den rechtsphilosophischen Teilen seiner 1797 in erster Auflage veröffentlichten „Metaphysik der Sitten“ legt Kant die Idee eines globalen Friedens vor, die er aus den Prinzipien seiner philosophischen Rechtslehre entwickelt. Das Recht ist für Kant bezogen auf das äußere Handeln von Menschen, die durch ihre Handlungen miteinander verbunden sind. Während ihnen die praktische Vernunft eine unbedingte und uneingeschränkte Freiheit im Blick auf die inneren Willensakte zuspricht, unterliegt die Freiheit im äußeren Handeln spezifischen Einschränkungen, die sich aus dem Zusammentreffen der Freiheitsansprüche verschiedener Handlungssubjekte ergeben. Diese im Interesse der Freiheitsansprüche aller an den Interaktionen und Handlungskontexten Beteiligten nach Maßgabe der praktischen Vernunft Einsicht zu regeln, ist für Kant Aufgabe des auf die Vernunft gegründeten Rechts. Dabei bezieht sich nach Kant das Recht nicht einfach auf die äußere Interaktion von handelnden Personen, sondern genauerhin auf das Verhältnis, das eine Person bei der Bestimmung ihres eigenen Willens im Blick auf ihre Handlung, von Kant „Willkür“ genannt, zur Willkür einer anderen Person eingeht. Hierbei bleibt für Kants Rechtsbegriff außer acht, welchen Handlungszweck die miteinander interagierenden Personen im einzelnen jeweils verfolgen; allein der formale Gesichtspunkt ist entscheidend, daß die freie Willkür einer handelnden Person die einer anderen Person nur insoweit beeinträchtigen darf, daß beide „nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit“<sup>13</sup> zusammen bestehen können. Dabei sollen die das äußere Handeln regelnden juristischen Gesetze anders als das moralische Gesetz des kategorischen Imperativs nicht wie eine innere Triebfeder die Handlungsmaximen des Menschen bestimmen. Sie sind infolgedessen auch nicht zu verstehen als ein Ausdruck des Vollzugs und der Selbstbestimmung der inneren Willensfreiheit des Menschen, sondern als eine Grenzziehung der Freiheit der äußeren Handlung. Demgemäß stimmt eine Handlung für Kant dann mit dem Vernunftprinzip des Rechts überein, wenn sie „mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“. Unrecht ist demnach ein Handeln, das dieser Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz widerspricht. Für Kant ist es ein Gebot der Freiheit, sich diesem Unrecht zu widersetzen, und es ist eine Aufgabe des Rechts, dieses Unrecht wirksam abzuwehren. Das Recht besorgt diese Aufgabe, indem es die Freiheit eines jeden im Handeln „tätlich“ auf die Bedingungen „einschränkt“<sup>14</sup>, unter denen sie mit der Handlungsfreiheit aller anderen möglichen Interaktionspartner übereinstimmt. Das allgemeine Rechtsgesetz konstatiert daher für Kant auch die Legitimität des mit dem Recht zugleich gesetzten äußeren Zwangs. Dies gilt, wie Kant schlüssig darlegt, für den Fall, daß „ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen ist.“<sup>15</sup> Die mit dem Zwang einhergehende Einschränkung der äußeren Freiheit durch die Institution des Rechts ist für Kant also vertretbar, weil und insofern sie unter den Realisierungsbedingungen des äußeren Handelns ein Mittel

<sup>13</sup> I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, AB 33.

<sup>14</sup> Ebd., AB 34.

<sup>15</sup> Ebd., AB 35.

gegen die hier stets drohende einseitige Verunmöglichung der Willkürfreiheit einer oder mehrerer der an der Interaktion beteiligten Personen durch andere ist und somit als eine „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“<sup>16</sup> verstanden werden muß. Als eine solche aber stimmt der äußere Zwang, den das Recht begründet, mit dem allgemeinen Prinzip der Freiheit im Handeln nach Kant überein.

Diesen allgemeinen Begriff des Rechts setzt Kant im zweiten Teil seiner philosophischen Rechtslehre voraus, der sich mit dem Öffentlichen Recht beschäftigt. Zu ihm zählt Kant bekanntlich die drei Bereiche des Staatsrechts, des Völkerrechts und des Weltbürgerrechts. Die beiden letztgenannten Rechtssphären bilden zusammen genommen den Bereich des international relevanten Rechts. Kant setzt im Blick auf den Bereich des globalen, also weltpolitischen Handelns voraus, auf den unsere Fragestellung bezogen ist, daß hier in der Regel nur Staaten miteinander interagieren. Diese Annahme teilt Kant mit der Tradition des Völkerrechts und der politischen Philosophie des 18. Jahrhunderts, doch sie entspricht nicht mehr der Lage der Weltpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts; denn diese ist davon bestimmt, daß hier neben den Staaten mehr und mehr auch überstaatliche Organisationen (wie die Vereinten Nationen, die Weltbank, die Europäische Union oder die Militärbündnisse) sowie teil- und nicht-souveräne politische Akteure (wie etwa Regionalregierungen und öffentliche Wirtschaftskammern oder humanitäre Institutionen und Nichtregierungsorganisationen) und verstärkt privatrechtlich organisierte Rechtspersonen (wie die global oder kontinental agierenden Wirtschaftsunternehmen, Medienvertreter, Anwaltskanzleien und Beratungsfirmen oder Privatpersonen) selbständig tätig werden und miteinander rechtsverbindlich handeln. Eine gewisse Ausweitung der für den Raum des globalen Handelns relevanten Rechtssubjekte schlägt Kants in seinem „Weltbürgerrecht“ vor. Doch ist dessen Inhalt auf ein weltweit gültiges Besuchsrecht, nicht Gastrecht, eingeschränkt, das Kant allen Menschen, und zwar überall auf der Erde, zugesteht. Mit ihm erkennt Kant rechtssystematisch immerhin den Umstand an, daß im Handlungsraum jenseits der territorialen Grenzen der einzelnen Staaten nicht nur diese als völkerrechtliche Subjekte agieren, sondern zumindest auch einzelne Menschen in Rechtsbeziehungen zu anderen Völkern stehen können. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang, daß Kant mit seiner Idee eines „Weltbürgerrechts“ die Beobachtung verbindet, daß zu seiner Zeit eine weltweite, an der Bewahrung von Recht interessierte Öffentlichkeit im Entstehen begriffen ist. Doch schreibt Kant dem „Weltbürgerrecht“ keine Kompetenz oder Zuständigkeit zu, die über die Berücksichtigung der Rechtsbeziehung von Individuen zu Völkern, verstanden als Staaten, hinausgeht, deren Staatsbürgerschaft sie selbst nicht besitzen. So greift seine Idee eines „Weltbürgerrechts“ nicht weit genug, um für unsere heutige weltpolitische Situation rechtssystematisch wirklich weiterführende Perspektiven zu bieten; denn im Kantischen „Weltbürgerrecht“ ist eine Situation noch nicht vorgesehen, daß sich teil- oder nicht-souveräne, öffentliche und private Akteure jenseits der territorialen und rechtlichen Grenzen von Staaten unmittelbar begegnen und hier mit-

<sup>16</sup> Ebd.



einander auch rechtsrelevant interagieren. Eine solche Möglichkeit war von seiner Rechtsphilosophie schlicht noch nicht vorgesehen; sie war am Ende des 18. Jahrhunderts für Kant in dieser Form als eine reale Möglichkeit wohl auch noch nicht vorhersehbar. So bleiben Kants Erwägungen zum „Weltbürgerrecht“ insgesamt zu punktuell und marginal, um als solche heute zur Konzeption eines globalen Rechts beitragen zu können, das dem Stand und den Herausforderungen der wirtschaftlich-technischen Rationalität und zugleich dem Desiderat einer demokratisch verfaßten internationalen Ordnung entspricht.

Der Geltungsbereich des internationalen Rechts wird bei Kant nämlich im wesentlichen mit dem Gehalt des „Völkerrechts“ identifiziert und als ein Rechtsverhältnis von souveränen Einzelstaaten ausdrücklich in Analogie zum Staatsrecht konstruiert.<sup>17</sup> Dieser Ansatz läßt es erwarten, daß Kant sich in seiner Argumentation eines allgemeinen Rechtsprinzips bedient, auf das er erstmals beim Übergang vom Privatrecht zum Staatsrecht zurückgreift, das er der Sache nach aber schon im Einleitungsteil seiner Rechtslehre eingeführt hatte. Dieses Prinzip enthält die vernunftrechtliche Forderung, daß ein Zustand provisorischer Rechtsbeziehungen zwischen Subjekten des äußeren Handelns, von Kant auch „rechtlicher Naturzustand“ („status naturalis“) genannt, zugunsten eines Zustands nach allgemeinen öffentlichen Rechtsgesetzen („status civilis“) verlassen werden muß. Kant nennt es das Prinzip des „*Exeundum ex statu naturali*“. Es nimmt auf die Einsicht Bezug, daß das Recht seine legitime Aufgabe nur unter Bedingungen der nötigen Rechtssicherheit für alle Beteiligten wahrnehmen kann. Dies aber kann letztlich nur ein System des öffentlichen Rechts, in dem alle Betroffenen dem gleichen gesetzlichen, also äußeren Zwang unterworfen sind. Daraus *folgt* bei Kant für den Übergang vom Privat- zum Staatsrecht, daß es als vernunftrechtlich „erlaubt“ betrachtet werden muß, wenn alle diejenigen Menschen, die miteinander in provisorischen Rechtsbeziehungen stehen und auch künftig in solche geraten können, und das sind recht besehen alle diejenigen, die einander in ihrem äußeren Handeln unter Reklamation von Rechtsansprüchen tangieren, auch gezwungen werden dürfen, miteinander in einen Zustand des öffentlichen Rechts einzutreten. Dem objektiv vorgestellten „*Exeundum*“-Prinzip und dem „Erlaubnisgesetz“, Menschen in provisorischen Rechtsbeziehungen zwingen zu dürfen, miteinander in ein durch öffentliche Gesetze bestimmtes Rechtsverhältnis einzutreten, korrespondiert bei Kant eine innersubjektive Einsicht, zu der jeder gelangen kann, der in seinem Handeln nicht auf Rechtsansprüche überhaupt verzichten will. Von einem solchen Menschen sagt Kant nämlich zu Beginn seiner Ausführungen zum Staatsrecht, daß er von der Vernunft gehalten sei, „mit allen anderen (mit denen in Wechselwirkung zu geraten er nicht vermeiden kann)“<sup>18</sup> in einen öffentlichen Rechtszustand nach allgemeinen Gesetzen einzutreten, also einen Zustand, „darin jedem das, was für das Seine anerkannt werden soll, gesetzlich bestimmt, und durch hinreichende Macht, die nicht die seinige, sondern eine äußere ist, zu Teil wird.“<sup>19</sup>

<sup>17</sup> I. Kant, Zum ewigen Frieden, BA 30.

<sup>18</sup> Ders., Metaphysik der Sitten, A 164.

<sup>19</sup> Ebd.

Dem Prinzip des „*Exeundum*“, dem „Erlaubnisgesetz“ und der ihnen korrespondierenden Einsicht des seine Rechtsansprüche verfolgenden Individuums entsprechend soll der von der praktischen Vernunft geforderte Zusammenschluß der miteinander „in Wechselwirkung“ geratenden und Rechtsansprüche verfolgenden *Individuen* zur Konstitution eines demokratischen Rechtsstaats führen. Doch im analogen Fall einer von der Vernunft ebenfalls geforderten Übereinkunft von miteinander interagierenden und in provisorischen Rechtsbeziehungen stehenden *Staaten* soll das Resultat nicht einfach die Gründung einer „Staatenrepublik“ oder eines „Staatenstaats“ (Kant selbst spricht vom „Völkerstaat“) sein, was aufgrund der von Kant zunächst selbst gewählten Analogie zwischen Staats- und Völkerrecht zu fordern wäre, sondern nur ein lockerer Staaten- oder Völkerbund. Ziel der Konstitution dieses Völkerbunds soll es Kant zufolge gerade nicht sein, daß dieser eine eigenständige Souveränität erhält, da sie eine Einschränkung der Souveränität der Einzelstaaten nach sich zöge. Er soll vielmehr ganz der „Erhaltung und Sicherung der Freiheit“ der in ihm zusammengeschlossenen Einzelstaaten und somit der Bewahrung ihrer uneingeschränkten Souveränität dienen, „ohne daß diese (Staaten) doch sich deshalb (wie Menschen im Naturzustande) öffentlichen Gesetzen, und einem Zwange unter denselben, unterwerfen dürfen.“<sup>20</sup>

In seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ nennt Kant drei Argumente, weshalb die vernunftrechtliche Friedensstiftung zwischen den Einzelstaaten nicht zu einem Völkerstaat, sondern nur zu einem Staatenbund führen soll. In einem *ersten* Argument verweist er auf den Widerspruch, der für ihn zwischen dem Recht der Einzelstaaten und dem Recht des Völkerstaats im Falle seiner Gründung entsteht.<sup>21</sup> In seinem Argument definiert Kant allerdings das bereits vorliegende Recht der Einzelstaaten, von ihm „Recht der Völker“ genannt, von vornherein so, daß eine Aufgabe von staatlichen Souveränitätsrechten unvorstellbar ist. Das in den Staaten bereits realisierte Vernunftrecht ist für Kant offensichtlich der Grund dafür, daß die Einzelstaaten „nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen.“<sup>22</sup> Sein *zweites* Argument gegen die Staatenrepublik zielt unmittelbar auf die von ihm selbst zuvor in die Überlegungen eingebrachte Analogie zwischen dem „Naturzustand“ der Menschen auf der einen Seite und dem der Staaten auf der anderen. In Fortführung des ersten Arguments führt Kant aus, daß die einmal gebildeten Verfassungsstaaten nicht mehr unter eine „erweiterte gesetzliche Verfassung zu bringen“ sind, da sie dem Zwang, der mit einer kosmopolitischen Verfassung verbunden wäre, „entwachsen sind“.<sup>23</sup> Das *dritte* Argument nimmt direkt auf das Problem einer Überwindung der im internationalen Verkehr zwischen den Staaten stets drohenden Gefahr eines Krieges Bezug. Unter Zurückweisung der Doktrin eines „Rechts zum Krieg“, das das überlieferte Völkerrecht den Staaten gerade als Ausdruck ihrer Souveränität zugestanden hatte, spricht Kant davon, daß die Rechts-

<sup>20</sup> Ders., *Zum ewigen Frieden*, BA 35.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., BA 30f.

<sup>22</sup> Ebd., 31.

<sup>23</sup> Ebd., BA 34.

unsicherheit, weil Gesetzlosigkeit dieses Zustands ein für allemal überwunden werden muß. Da die einzelnen Staaten jedoch, wie Kant unterstellt, in Wirklichkeit nicht bereit sind, um dieses Zieles willen einen „Völkerstaat“ mit öffentlichen Zwangsgesetzen anzuerkennen, so muß, wie er sich ausdrückt, „was in thesi richtig ist, in hypothesi“ verworfen werden. An die Stelle „der positiven Idee einer Weltrepublik“ setzt Kant daher, damit der von der Vernunft geforderte dauerhafte Friedensschluß zustandekommt, „nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden Bundes“ zwischen den souveränen Staaten.<sup>24</sup>

### 3.

Eine nähere Prüfung der hier von Kant gegen die Idee eines weltweiten „Völkerstaats“ vorgebrachten Argumente gibt Aufschluß, inwiefern an seine rechtsphilosophische Konstruktion eines „vernünftigen Völkerrechts“ heute noch angeschlossen werden kann. Im Blick auf das erste Argument ist von verschiedenen Autoren übereinstimmend, wenn auch mit unterschiedlicher Bewertung, auf die „logische“ Widerspruchsfigur hingewiesen worden, die Kant für den Fall der Entstehung eines „Völkerstaats“ geltend macht.<sup>25</sup> Das von Kant benutzte Argument kann jedoch nur überzeugen, wenn er zeigen kann, weshalb die vielen Völker jedes für sich Staaten bilden, denen eine unauflösbare Souveränität zukommt. Eine solche Begründung gibt Kant hier jedoch nicht; er setzt vielmehr definitorisch voraus, daß Staaten prinzipiell eine unauflösbare Souveränität zukommt. Wenn sich Kant an dieser Stelle nicht dem Vorwurf eines rechtsphilosophischen Dogmatismus aussetzen will, steht und fällt sein Argument damit, daß er die mit seiner Voraussetzung aufgestellte Behauptung andernorts begründen kann.<sup>26</sup> Eine Begründung für diese Annahme leistet schon eher das zweite Argument; es nennt immerhin einen Grund dafür, weshalb für Staaten „nach dem Völkerrecht“ nicht gilt, was „von Menschen im gesetzlosen Zustande nach dem Naturrecht gilt, aus diesem Zustande herausgehen zu sollen“.<sup>27</sup> Staaten sind in ihrem Innern, sofern sie den Forderungen von

<sup>24</sup> Ebd., BA 38; zur Diskussion von Kants Ablehnung eines „Völkerstaats“ vgl. auch M. Lutz-Bachmann/J. Bohman (Hrsg.), *Frieden durch Recht* (Frankfurt am Main 1996) sowie R. Merkel/R. Wittmann, „Zum ewigen Frieden“ (Frankfurt am Main 1996).

<sup>25</sup> Zuletzt von P. Koller, „Frieden und Gerechtigkeit in einer geteilten Welt“, in: R. Merkel/R. Wittmann (Hrsg.), „Zum ewigen Frieden“, ebd., 220–222; V. Gerhardt, *Immanuel Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“* (Darmstadt 1995) 95f.

<sup>26</sup> Selbst wenn Kant die starke Behauptung einer Staaten prinzipiell zukommenden uneingeschränkten Souveränität plausibel machen könnte, überzeugt das erste Argument nur dann, wenn unterstellt wird, daß durch die Gründung eines Völkerstaats ein Rechtssubjekt entsteht, das alle bisherigen Konstitutionen und Rechtsvereinbarungen der Einzelstaaten restlos aufhebt, also ein „Welteinheitsstaat“ zentralistischen Zuschnitts. Doch dieser Gedanke ist nicht zwingend; man könnte sich ja durchaus einen föderativen Staatenstaat vorstellen, der das vorhandenen, unterschiedlichen Rechtstraditionen entstammende Einzelstaatenrecht bestehen läßt und aufgrund beschränkter eigener Zuständigkeiten integriert, aber nicht auflöst; vgl. hierzu meinen Beitrag: „Kants Friedensidee und das rechtsphilosophische Konzept einer Weltrepublik“, in: M. Lutz-Bachmann/J. Bohman (Hrsg.), *Frieden durch Recht*, ebd., 40f.

<sup>27</sup> I. Kant, *Zum ewigen Frieden*, BA 34.

Kants Staatsrecht entsprechen, republikanisch organisiert, d. h. sie haben bereits eine legitime rechtliche Verfassung. Diese kann für Kant nicht noch einmal unter eine „erweiterte Verfassung“ gebracht werden. Dieses Argument soll begründen, weshalb die Staaten dem Erlaubnisgesetz „entwachsen“ sind, von anderen unter eine internationale Verfassung gezwungen werden zu können. In seiner früheren Fassung des „Erlaubnisgesetzes“ hatte Kant, wie wir gesehen haben, begründet, daß es gestattet sei, daß Menschen im Naturzustand, um der Sicherung der Rechtsansprüche auf Besitz willen, „jeden andern, mit dem es zum Streit des Mein und Dein über ein solches Objekt kommt, ... nötigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten“<sup>28</sup>. Dieser Erlaubnis sollen Staaten aber im provisorischen Rechtszustand und im speziellen Fall eines Rechtsstreits miteinander, so Kant, „entwachsen“ sein.

Mit dieser Wendung nimmt Kant eine nicht unerhebliche Modifikation an seiner im Text bisher vorgelegten Argumentation vor. Er war bislang von zwei Prämissen ausgegangen, für die er eine apriorisch-notwendige Geltung beanspruchen konnte: Die erste Prämisse enthielt den vernunftrechtlichen Grundsatz, daß die Rechtspersonen, die sich miteinander in einem rechtlichen Naturzustand befinden, unbedingt gehalten sind, diesen Zustand zu verlassen, also das vernunftrechtliche Prinzip des „*Exeundum ex statu naturali*“. Die zweite Prämisse enthielt das weitergehende „Erlaubnisgesetz“, die im rechtlichen Naturzustand gegeneinander befindlichen Personen – in Übereinstimmung mit dem vernunftrechtlichen Prinzip des „*Exeundum*“ – auch gegen deren Willen unter ein gemeinsames öffentliches Recht zwingen zu dürfen. Die Gültigkeit dieser beiden Prämissen wird von Kant, wie wir gesehen haben, nun im Blick auf die Staaten in ihrem äußeren Verhältnis zueinander, das Kant als einen rechtlichen Naturzustand beschreibt, eingeschränkt: Von ihnen gilt, wie Kant schreibt, „nach dem Völkerrecht“ nicht mehr das Prinzip des „*Exeundum*“, das besagt, daß ein „Naturzustand“, also ein Zustand von provisorischen Rechtsbeziehungen, unbedingt und in jedem Fall verlassen werden muß. Infolgedessen dürfen Staaten, so die Schlußfolgerung Kants, auch nicht unter ein Recht gezwungen werden, das sie mit anderen Staaten teilen und das sich Kant vorstellt wie ein ihnen fremdes Recht, das ihnen gleichsam übergestülpt wird.

Wie begründet Kant, daß die erste Prämisse seiner bisherigen vernunftrechtlichen Argumentation nicht mehr gelten soll? Er verweist auf das „Völkerrecht“ als Quelle und Grund für die Einschränkung des „*Exeundum*“-Prinzips. Doch welches „Völkerrecht“ ist mit diesem Hinweis gemeint? Das „vernünftige Völkerrecht“, das hier ja aus dem rechtlichen Naturzustand zwischen den Staaten allererst begründet werden soll, kann es noch nicht sein. Das auf Prinzipien der reinen praktischen Vernunft gegründete „Staatsrecht“ ist auch nicht gemeint; denn es kommt hierfür nicht in Betracht. Außerdem verweist Kant nicht auf das Staatsrecht. Es kommt hinzu, daß Kant in der vorliegenden Argumentation gerade die Analogie des ver-

<sup>28</sup> I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, AB 73; vgl. hierzu R. Brandt, „Das Erlaubnisgesetz, oder: Vernunft und Geschichte in Kants Rechtslehre“, in: ders. (Hrsg.), *Rechtsphilosophie der Aufklärung* (Berlin/New York 1982) 233–285.

nünftigen Völkerrechts zum vernünftigen Staatsrecht rückgängig zu machen sucht. Damit bleibt als Rechtsquelle für Kants Argumentation an dieser Stelle nur das *überlieferte* Völkerrecht übrig: Das überlieferte Völkerrecht soll mit seinem Rechtsgrundsatz der unbedingten Souveränität der einzelnen Staaten den Grund liefern für eine Einschränkung des vernunftrechtlichen „Exeundum“-Prinzips im angegebenen Fall der provisorischen Rechtsbeziehungen von Staaten in ihrem äußeren Verhältnis.

Das von Kant gewählte Argument begründet den Verdacht, daß er hier einem rechtsphilosophischen Dogmatismus verfällt. Dieser Verdacht wird nur hinfällig, wenn Kant Gründe explizieren kann, in deren Licht das vom überlieferten Völkerrecht reklamierte Souveränitätsprinzip tatsächlich eine apriorische Geltung vor der Vernunft beanspruchen darf. Zu diesem Zweck verweist Kant auf das Faktum, daß Staaten, wenn sie auch in ihrem äußeren Verhältnis zu anderen Staaten in einem rechtlichen Naturzustand stehen, wenigstens nach innen eine legitime rechtliche Verfassung besitzen. Doch mit dieser Wendung einer Einschränkung des „Exeundum“-Prinzips durch die Anerkennung des völkerrechtlichen Souveränitätsgrundsatzes, verstrickt sich Kant endgültig in eine Argumentationslage, die den Dogmatismusverdacht bestätigt und das Resultat seiner Überlegungen unplausibel macht.

Ich verweise auf drei Probleme in Kants Argumentation: So ist es *erstens* eine Folge seiner Argumentation, daß Kant alle nichtrepublikanischen Staaten, die ja nicht anders als die Republiken auch in einem rechtlichen Naturzustand zu den anderen Staaten stehen, aus der weiteren Überlegung ausklammert. Über sie, die ja immerhin den Regelfall für die internationale Politik seiner Zeit bilden, verliert Kant kein weiteres Wort. Eine internationale Rechtsordnung ist für Kant nur als ein Bund von Republiken denkbar; doch dies setzt für das Völkerrecht eine Reform aller Staaten zu republikanischen Staatswesen voraus – eine Voraussetzung, die das von Kants Völkerrecht am Ende allein verfolgte Projekt einer unbedingten weltweiten Friedensordnung als schwer realisierbar erscheinen läßt. Aus diesem Grund sind etwa die Vereinten Nationen nach 1945 andere rechtliche Wege gegangen und haben auch nichtdemokratische Regime aufgenommen; auch John Rawls beispielsweise schlägt in seinem neueren Entwurf eines Völkerrechts („Law of Peoples“) ein andere Stellung der nichtrepublikanischen Staaten im internationalen Recht vor.<sup>29</sup> Doch, so müssen wir *zweitens* fragen, wie steht es mit den im System des vernünftigen Völkerrechts bei Kant nunmehr alleine verbleibenden Rechtsstaaten? Ihnen billigt Kant das Recht zu, daß sie aufgrund ihrer rechtlich legitimen inneren Verfassung nicht mehr unter dem „Exeundum“-Prinzip stehen und infolgedessen auch nicht gezwungen werden dürfen, unter eine erweiterte Verfassung mit anderen Staaten gebracht zu werden. Nicht genug damit, daß Kant damit das Völkerrecht auf eine Sphäre nur schwach-verbindlicher wechselseitiger Vereinbarungen reduziert; denn jeder Staat verpflichtet sich im Grunde genommen nur auf einen Gewaltverzicht nach außen, den die anderen Staaten ihrerseits nicht

<sup>29</sup> Vgl. J. Rawls, *The Law of Peoples*, in: S. Shute/S. Hurley (eds.), *On Human Rights* (New York 1993) 41–82.

moralisch einfordern oder gar rechtlich einklagen können. Mit diesem Argument bringt Kant einen Gesichtspunkt ins Spiel, der hier gar nicht zur Debatte steht. Die im Inneren eines Staates für seine Staatsbürger erreichte Rechtssicherheit besagt nämlich nichts für das Problem, das rechtssystematisch gelöst werden müßte: die trotz innerer Legitimität gleichwohl fortbestehende Rechtsunsicherheit jenseits der Verfassungsgrenzen. Der bei allen inneren Reformen hier nach wie vor bestehende rechtliche Naturzustand im Außenverhältnis der Staaten verliert nichts von seiner Qualität eines unzulänglichen, weil provisorischen Rechts, das gemessen an den normativen Vorgaben der Grundlagen von Kants Rechtsphilosophie, geändert werden müßte. Kants Hinweis auf das Souveränitätsprinzip des überlieferten Völkerrechts ändert an dieser Situation nichts. Daher kann auch Kants Angebot zur Auflösung des Problems nicht überzeugen. *Drittens* muß festgehalten werden, daß Kant keine Gründe für seine Annahme nennt, daß das völkerrechtliche Souveränitätsprinzip, das sich im übrigen nicht nur auf Rechtsstaaten im Sinne Kants beschränkt, als ein apriorisch gültiger Grundsatz seines Vernunftrechts behandelt werden kann. Dies bestätigt den schon geäußerten Verdacht eines Rückfalls Kant in einen rechtsphilosophischen Dogmatismus, der jedoch an dieser Stelle sein gesamtes Konzept eines apriorisch argumentierenden Vernunftvölkerrechts in die Gefahr des Scheiterns bringt.

## 4.

Dieser Befund hat Folgen auch für die bei einigen Vertretern der zeitgenössischen politischen Philosophie im Anschluß an Kant – wie Wolfgang Kersting oder Otfried Höffe – beliebte Strategie, Kants uneinsichtiges Plädoyer gegen die Weltrepublik bzw. einen über den Völkerbund hinausgehenden Völkerstaat abzuschwächen und so an die heutige politische Diskussion anzuschließen. Ihre Argumentation läuft darauf hinaus, Kants Position zuzustimmen, daß die einmal errichteten Staaten nach dem Wegfall des „Erlaubnisgesetzes“ nicht gezwungen werden dürfen, sich einer erweiterten Verfassung zu unterwerfen. Doch dies soll nicht die Möglichkeit ausschließen, daß die Staaten sich freiwillig, also auch ohne den von Kant zurückgewiesenen Zwang, zu einer weltweiten Organisation zum Zweck einer effektiven Friedenssicherung mit gewissen Zwangsvollmachten zusammenschließen. Doch eine solche Argumentation muß sich fragen lassen, ob sie die systematischen Voraussetzungen und Folgen des Kantischen Rückgriffs auf das völkerrechtliche Souveränitätsprinzip angemessen berücksichtigt. Kant jedenfalls weist mit seinem Rekurs auf das Souveränitätsprinzip des Völkerrechts nicht nur das „Erlaubnisgesetz“ zurück, das im Naturzustand unter eine öffentliche Verfassung zu zwingen gestattet, wie etwa Kersting feststellt,<sup>30</sup> sondern Kant hebt im Blick auf den internationalen Rechtszustand zugleich auch das „Exeundum“-Prinzip auf,

<sup>30</sup> Vgl. W. Kersting, „Weltfriedensordnung und globale Verteilungsgerechtigkeit. Kants Konzeption eines vollständigen Rechtsfriedens und die gegenwärtige politische Philosophie der internationalen Beziehungen“, in: R. Merkel/R. Wittmann (Hrsg.), „Zum ewigen Frieden“, 182–184.

dessen Geltung erst ein Festhalten am „Erlaubnisgesetz“ ermöglichen würde. Aus Kants Argumentation aber muß gefolgert werden, daß für ihn kein Vernunftgrund mehr besteht, den provisorischen Rechtszustand zwischen den Staaten aus Gründen der Vernunft zu verlassen. Der provisorische Rechtszustand zwischen den Staaten soll, das ist das Ziel der Argumentation von Kant, nur keinen Krieg mehr rechtfertigen, kann aber im Prinzip nicht verlassen werden. An dieser Stelle verschwimmen die Unterschiede zwischen der politischen Philosophie von Hobbes und Kant. Doch damit entzieht Kant auch einem freiwilligen Akt der Entschließung, wie ihn wohlmeinende Kommentatoren an Kant herantragen, die vernunftrechtliche Grundlage.

Das von Kant in seine Argumentation eingeführte und mit dem Anspruch auf apriorische Geltung ausgestattete Souveränitätsprinzip führt also dazu, daß für eine Änderung in den internationalen Beziehungen zwischen den einmal etablierten Staaten keine Vernunftgründe angeführt werden können. Was Kant an dieser Stelle seiner Argumentation gleichwohl noch immer von Hobbes trennt, ist die seiner vernunftrechtlichen Argumentation geschuldete Annahme, daß die von seiner Völkerrechtslehre thematisierten Staaten nicht einfach mit den real existierenden Staatswesen, etwa den im Gefolge der französischen Revolution aufkommenden Nationalstaaten identifiziert werden dürfen. Die im vernünftigen Völkerrecht bei Kant behandelten „Staaten“ sind die gemäß seiner Staatsrechtslehre reformierten Verfassungsstaaten, also Staaten mit einem vor der Vernunft als legitim ausgewiesenen Recht. Von diesen also gilt nach Kant, daß ihre Außenbeziehungen unter den Bedingungen des provisorischen Rechts, d. h. im „status naturalis“ verbleiben. Da die praktische Vernunft dennoch den „Krieg als Rechtsgang“ verurteilt, „die Art“ aber, wie Kant apodiktisch sagt, „wie die Staaten ihr Recht verfolgen, nie, wie bei einem äußern Gerichtshofe, der Prozeß, sondern nur der Krieg sein kann“, <sup>31</sup> führt aus diesem Dilemma der praktischen Vernunft nur ein Akt des Gewaltverzichts der Einzelstaaten im Blick auf ihr eigenes außenpolitisches Handeln. Doch der besitzt keine wechselseitig bindende Kraft im Recht und begründet auch kein neues, international gültiges Recht. Die Aufgabe seines „Völkerrecht“ besteht paradoxerweise in genau diesem Nachweis, den die bekannte Überschrift des „Zweiten Definitivartikels“ seiner Friedensschrift noch euphemistisch umschreibt mit: „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein“. <sup>32</sup> Wie wir im Text des Artikels erfahren, begründet aber der Föderalismus der Staaten gerade kein internationales Recht, das die Staaten bindet und unter das sie gezwungen werden können. Das vernünftige „Völkerrecht“ Kants verspricht, abgesehen von seiner Idee des Friedensbunds, mehr als es halten kann; darin gleicht es dem „Weltbürgerrecht“, das eine freundliche Umschreibung eines von Kant geltend gemachten Besuchsrechts ist.

In dieser Perspektive betrachtet wird auch verständlich, weshalb Kant in seinem dritten Argument gegen die Weltrepublik den Gedanken verwirft, die Staaten

<sup>31</sup> I. Kant, Zum ewigen Frieden, BA 43

<sup>32</sup> Ebd., BA 30.

könnten sich freiwillig zusammenschließen und sich eine neue gemeinsame Verfassung geben. Dies resultiert weniger aus einer empirischen Prognose im Blick auf das in Zukunft zu erwartende Staatshandeln, wie man vielleicht meinen könnte, sondern stellt eine im Souveränitätsprinzip des tradierten Völkerrechts selbst dogmatisch begründete Annahme dar, derzufolge kein vernünftiger Grund dafür angeführt werden kann, die Souveränität eines Rechtsstaats durch den freien Entschluß des Souveräns selbst aufzuheben oder in der Form einer Annahme eines mehrere Staaten umgreifenden Verfassungsrechts einzuschränken. Daher sieht Kant auch, wie er schreibt, „nach dem Völkerrecht“ keine Möglichkeit eines solchen Verfahrens. Mit dieser Interpretation stimmt auch das Argument aus Kants erstem Einwand überein, demzufolge das Verfassungsrecht, das sich ein Staatsvolk einmal gegeben hat, als Ausdruck der unantastbaren Souveränität eines Staats verstanden werden muß.<sup>33</sup> Daraus folgt, daß über die Souveränität eines Staatswesens, die sich in seinem Recht insgesamt und insbesondere in seiner Verfassung reflektiert, auch von seinem Souverän selbst nicht disponiert werden kann. Genau dies war, wie schon oben aufgezeigt, für Kant der Grund, weshalb er in diesem Argument die Idee des Völkerstaats zurückweist: Das vorhandene Verfassungsrecht eines Volks, so hatte er dort argumentiert, schließt als solches eine Aufhebung und Überführung in eine erweiterte Verfassung aus. Damit ist aber auch der Gedanke einer Weltrepublik als Ergebnis einer freien Willensbildung oder eines Konsenses im Inneren der beteiligten Staaten für Kant systematisch ausgeschlossen. Dies käme in Kants Sicht wohl einer Selbstaufhebung der Freiheit eines Staatsvolks gleich und wäre, anders als im Fall der Koordination der äußeren Handlungsfreiheit von Individuen durch das System des Rechts, nicht mehr als eine Realisierungsbedingung von Freiheit im Handeln zu betrachten. So spricht Kant denn auch davon, daß seine „Idee des Völkerrechts die Absonderung von einander unabhängigen benachbarten Staaten voraussetzt“<sup>34</sup>. Die dem klassischen Völkerrecht entnommene Annahme einer grundlegenden „Absonderung von einander unabhängiger benachbarter Staaten“ liegt der von Kant verfolgten vernunftrechtlichen „Idee des Völkerrechts“ zugrunde und wird von dieser unkritisch als Voraussetzung geteilt. Es ist aber genau diese Voraussetzung der Rechtsphilosophie Kants, die in ihren problematischen Folgen wahrgenommen und im Blick auf ihre uneinsichtigen Voraussetzungen kritisiert werden muß, bevor die politische Philosophie heute den Versuch unternehmen kann, im Anschluß an Kant einen Beitrag zu einer normativen Grundlegung einer internationalen Rechtsordnung zu leisten.

Zu Recht spricht Wolfgang Kersting im Zusammenhang seiner vielbeachteten Studie zur Rechtsphilosophie Kants von einem „Dogma von der Unteilbarkeit der staatlichen Souveränität“<sup>35</sup>, das Kant mit Hobbes teilt und das ihn veranlaßt, die

<sup>33</sup> Vgl. ebd., BA 31.

<sup>34</sup> I. Kant, Zum ewigen Frieden, B 63/ A 62.

<sup>35</sup> W. Kersting, Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie (Frankfurt am Main 1993) 75. Sein Buch war in erster Auflage 1983 erschienen. Doch erst in der zweiten Ausgabe seiner Schrift behandelt Kersting in einer für diese Ausgabe neu verfaßten Einleitung das Problem einer in-



Idee eines Völkerstaats als selbstwidersprüchlich abzulehnen. Kersting hält die von Kant aufgestellte These eines „logischen Widerspruchs“ zwischen dem Recht der Staaten und dem Recht eines neu zu schaffenden Völkerstaats nicht für plausibel und plädiert selbst statt dessen für ein Konzept „gestufter Souveränität“, das geeignet sei, „durch Teilsouveränitätsverzicht zwischen und über den Staaten ein institutionelles System subsidiärer Staatlichkeit zu etablieren, das die Rechtlosigkeit zwischen den Staaten beendet und ein gesetzmäßiges äußeres Staatenverhältnis etabliert.“<sup>36</sup> Kersting scheut im Zusammenhang dieser seiner früheren Studie auch nicht davor zurück, das von ihm vorgeschlagene System internationalen Rechts eine „kosmopolitische Republik“ zu nennen, deren Aufgabe die Sicherung des Friedens zwischen den Staaten ist: „Die kosmopolitische Republik, die Republik der Republiken, ist nicht irgendeine Möglichkeit, den ewigen Frieden zu verwirklichen. Sie ist der rechtlich kategorisch gebotene Weg, den Naturzustand der Völker zu verlassen und eine rechtsschützende internationale Friedensverordnung zu etablieren.“<sup>37</sup> Die Aufgabe der Friedenssicherung zwischen den Staaten bestimmt zugleich die Grenzen der Zuständigkeit dieser Weltrepublik. An sie sollen die weiterhin fortbestehenden „Nationalstaaten“, Kersting zufolge, nur diejenigen Rechtstitel und Kompetenzen abgeben, die zur Sicherung des Friedens zwischen ihnen unverzichtbar sind. Das beim Aufbau einer solchen internationalen Friedenssicherung handelnde völkerrechtliche Subjekt ist und bleibt für Kersting aber der souveräne „Nationalstaat“. Bei dieser Auskunft Kerstings muß allerdings beachtet werden, daß bei Kant nicht von „Nationalstaaten“, auch nicht einfachhin von historisch oder politisch real existierenden Staaten, sondern nur von einzelnen Verfassungsstaaten gemäß der Lehre seines auf Vernunftgründe gestützten Staatsrechts die Rede ist. Daß Kersting mit seiner Begriffswahl im Vergleich zu Kants Rechtsphilosophie den Begriff und die Aufgaben des Staats signifikant verändert, wird daran deutlich, daß der Nationalstaat für ihn nicht nur einen „verlässlichen institutionellen Rahmen für die Errichtung und Stabilisierung einer Demokratie“ bieten soll, sondern auch „für die freie und autonom bestimmte Entwicklung der eigenen Kultur“.<sup>38</sup> Diese Erwägungen liegen für Kant außerhalb der Zuständigkeit einer apriorisch argumentierenden, rein normativ ausgerichteten Rechtsphilosophie.

In seinen späteren Arbeiten geht Kersting stärker auf das „weitgehend unbegangene Gelände“ einer, wie er es nennt, „normativen politischen Philosophie der internationalen Beziehungen“<sup>39</sup> ein, die er in ihren Grundzügen von seiner Auslegung der Rechtsphilosophie Kants her skizziert. Als das Ergebnis seiner Untersuchungen lehnt Kersting nun das von ihm früher verfolgte Projekt einer „kosmopolitischen Republik“ ab. Zwar sieht Kersting auch jetzt noch, daß der von Kant vorgeschlagene kontraktualistische Weg, Frieden durch Recht zu sichern,

---

internationalen Rechts- und Friedensordnung bei Kant, das er zuvor aus seinen Untersuchungen zu Kants politischer Philosophie weitgehend ausgeklammert hatte.

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> Ebd., 76.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Ders., Weltfriedensordnung, ebd., 174.

notwendigerweise kosmopolitische Dimensionen haben muß; „denn der Naturzustand“, schreibt er, „ist selbst so groß wie die Welt. Die Welt ist der Ort, wo Knappheit herrscht, wo die Menschen nicht vermeiden können, einander in der Verteilung der Güter ins Gehege zu kommen“. <sup>40</sup> Doch habe Kant gezeigt, daß der Weg eines „Weltgesellschaftsvertrags“ und einer in ihm gründenden kosmopolitischen Organisation im Sinne eines „Weltstaats“ oder einer „Weltrepublik“ undurchführbar ist und, wenn man es doch versucht, zwangsläufig in einem Despotismus endet. Die Lösung des Problems, das sich rechtsphilosophisch für ihn gleichwohl noch immer als die Überwindung des weltweiten „Naturzustands“ rechtlich ungesicherter Beziehungen zwischen den Staaten stellt, sieht Kersting in einem von ihm vorgeschlagenen „zweistufigen Kontraktualismus“, der die Minimallösung eines schwachen Bundes zwischen uneingeschränkt souveränen Einzelstaaten einerseits und die Maximallösung einer globalen Weltrepublik andererseits vermeiden soll. Die Funktion der von Kersting vorgeschlagenen zweistufigen Vertragsidee besteht darin, die innerstaatliche Konstitution von Recht, die der Sache und der Zeit nach zuerst erfolgen muß, um eine zwischenstaatliche Rechtsordnung im Verhältnis dieser Staaten nach außen und somit untereinander zu erweitern: Auf der ersten Stufe, so sein normativ orientierter Vorschlag zur Struktur der internationalen Politik, sollen autonome Individuen einen Vertrag abschließen, aus dem dann eine staatliche Ordnung hervorgehen soll, die eine demokratische Rechtsetzung und Gewaltenteilung garantiert. Damit nimmt Kersting Kants Idee eines vernunftrechtlich legitimen Staatsrechts auf. Auf der zweiten Stufe aber sollen nach Kersting nur mehr souveräne Staaten handeln, die alleine als völkerrechtliche Subjekte einen zwischenstaatlichen Kontrakt abschließen. Dieser soll nur solche Rechtsvereinbarungen enthalten, die das im Inneren der Rechtsstaaten durch die Verfassungen schon konstituierte Recht von außen absichern und vor allem die Gefahr kriegerischer Intervention bannen sollen. Der zweite Vertrag setzt somit material kein neues Recht; er geht vielmehr von der Souveränität der Einzelstaaten aus und hat die Aufgabe, durch die Wahrung friedlicher internationaler Verhältnisse gerade diese zu sichern. Es ist deutlich, daß auch im Blick auf die zweite Vertragsstufe Kersting weitgehend den Vorgaben der Kantischen Rechtsphilosophie folgt.

Auch Otfried Höffe schließt mit seinem Vorschlag eines „extrem minimalen Weltstaats“ <sup>41</sup> an Kant an und plädiert für die Möglichkeit eines freiwilligen Verzichts der gegebenen Einzelstaaten „auf einen minimalen Teil ihrer Souveränität.“ Die Aufgabe dieser „Weltrepublik“ soll sich Höffe zufolge auf die Garantien der „Sicherheit“ und des „Selbstbestimmungsrechts der Einzelstaaten“ beschränken: „Allein hinsichtlich dieser Aufgabe, den zwischenstaatlichen, nicht innerstaatlichen Konflikten, gebührt ihr Souveränität.“ <sup>42</sup> In Fortsetzung der, wie wir gesehen hatten, von Kant zunächst selbst verfolgten, dann aber abgebrochenen Analogie zwischen der Grundlegung des Staatsrechts zu der des Völkerrechts spricht Höffe

<sup>40</sup> Ebd., 180.

<sup>41</sup> O. Höffe, „Völkerbund oder Weltrepublik?“, in: ders., Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden (Berlin 1995) 109–131, u. a. 131.

<sup>42</sup> Ebd.

sogar von einem den Einzelstaaten zukommenden „Menschenrecht“, das durch den von ihm geforderten „Weltstaat“ nicht angetastet werden darf. Dieser ist somit eine Art derivativer „Sekundärstaat“: „Die Fragen des Zivil- und des Strafrechts, das Recht der Sprachen, der Religionen und der Kultur – diese und andere der vertrauten Staatsaufgaben bleiben der Kompetenz des Sekundärstaats entzogen und fallen in die Zuständigkeit der Primärstaaten.“<sup>43</sup>

## 5.

Ein Vergleich der beiden Positionen, die Kersting und Höffe im Blick zurück auf Kant beziehen, läßt Gemeinsamkeiten, aber auch spezifische Unterschiede hervortreten, die für eine Bewertung ihres Beitrags zu der Diskussion der politischen Philosophie heute von Bedeutung sind. Gemeinsam verfolgen beide die Absicht, mit Kant über bestimmte Aporien in Kants Rechtsphilosophie hinauszugelangen. Doch unverkennbar gehen beide dabei verschiedene Wege. Kersting weist die von Kant anfangs gewählte, später aber verworfene Analogie zwischen dem Staats- und dem Völkerrecht im Blick auf dessen Grundlegung zurück und mit der Analogie zugleich den Gedanken des „Erlaubnisgesetzes“, wenn er feststellt: „Es kann kein staatsadressiertes Analogon zum individuenadressierten Postulat des öffentlichen Rechts geben, es kann kein Erlaubnisgesetz der Vernunft zur Gewaltnahme zum Zwecke eines Weltstaats geben.“<sup>44</sup> Demgegenüber hält Höffe ausdrücklich am Analogieargument fest. Er sieht im einzelnen vier Entsprechungen zwischen Individuen im provisorischen Rechtszustand und Einzelstaaten in ihrem Außenverhältnis, und zwar im Blick darauf, daß Einzelstaaten nach innen verbindliche Entscheidungen treffen, nach außen Verträge abschließen und mit anderen kooperieren, wobei sie stets in der Gefahr stehen, sich wechselseitig zu beeinträchtigen, und schließlich teilen sie die Situation, „mangels einer gemeinsamen Rechtsordnung im Zustand der Rechtlosigkeit, dem sogenannten Naturzustand, miteinander (zu) leben.“<sup>45</sup> Aus dieser Beobachtung zieht Höffe die Schlußfolgerung, daß „für zwischenstaatliche Verhältnisse dasselbe Antwortmuster (gilt) wie für die innerstaatlichen. Aus diesem Grund lassen sich die Legitimationsbedingungen eines Einzelstaats übertragen“<sup>46</sup> auf die Sphäre der internationalen Politik. Dies führt nach Höffe zur Ableitung des normativen Prinzips des zwischenstaatlichen Gewaltverzichts und der Anerkennung von Regeln einer internationalen Rechtsordnung, die sich auf das Prinzip der Volkssouveränität und die Menschenrechte stützt. Diese Rechtsordnung „nimmt“ für Höffe „die Form einer Republik an“ im Sinne des bereits beschriebenen „minimalen Weltstaats“, also des „Sekundärstaats“, den sich die Einzelstaaten als handelnde Rechtssubjekte aufbauen. Zur

<sup>43</sup> Ders., „Eine Weltrepublik als Minimalstaat. Zur Theorie internationaler politischer Gerechtigkeit“, in: R. Merkel/R. Wittmann (Hrsg.), „Zum ewigen Frieden“, ebd., 165.

<sup>44</sup> W. Kersting, ebd. 183.

<sup>45</sup> O. Höffe, ebd., 161.

<sup>46</sup> Ebd., 162.

Frage des bei Kant diskutierten „Erlaubnisgesetzes“, ob Staaten gezwungen werden dürfen, dieser Weltrepublik beizutreten oder nicht, nimmt Höffe nur insofern Stellung, als auch er davon ausgeht, daß die von ihm vorgeschlagene Sphäre eines international bindenden Rechts aus „freien Vereinbarungen“ von „souveränen Partnern“ hervorgeht, „die ihre Souveränität allumfänglich wahren.“<sup>47</sup>

Kersting nimmt dagegen ausdrücklich und im Namen des völkerrechtlichen Souveränitätsprinzips von (National)Staaten Partei für Kants Zurückweisung der Analogie zwischen Staats- und Völkerrecht sowie des „Erlaubnisgesetzes“. „Menschen“, so schreibt er, „jedoch nicht Staaten, dürfen einander zwingen, sich einer gemeinsamen gesetzgebenden Gewalt zu unterwerfen“;<sup>48</sup> daher weist sein Vorschlag eines „zweistufigen Kontraktualismus“ auch nicht in die Richtung einer verbindlichen internationalen oder gar kosmopolitanen Rechtsordnung, sondern „einer Konföderation, einer Vertragsgemeinschaft souveräner Staaten ..., die selbst keine strukturellen Elemente von Staatlichkeit aufweist und im institutionell unbefestigten, moralischen Schwebезustand reiner Verabredung verbleibt.“<sup>49</sup> Im Namen einer mit Nachdruck vertretenen „einzelstaatlichen Souveränität“<sup>50</sup> vertritt Kersting jetzt ein „Lob des Nationalstaats“.<sup>51</sup> Dabei korrespondiert der Nationalstaat mit der von Kersting für den Raum der internationalen Politik geforderten „schwächsten Form rechtlich verfaßter Internationalität“, nämlich dem „Föderalismus ohne jede interne Staatlichkeitsstruktur.“<sup>52</sup>

Mit diesem Wechsel in seiner Argumentation begibt sich Kersting in die für einen normativ interessierten politischen Philosophen unbequeme Position eines rechtsphilosophischen Dogmatismus, die er selbst früher Kant vorgeworfen und mit dessen Nähe zu Hobbes belegt hatte. Dabei ist offensichtlich, daß er sich systematisch einiger Argumente bei Kant bedient, um jedoch einen anderen als den von Kant vernunftrechtlich begründeten Verfassungsstaat, nämlich den „Nationalstaat“, gegen die Zumutungen einer von Universalisten und Kosmopoliten vertretenen globalen Rechtsordnung zu verteidigen. Unversehens vermischen sich in Kerstings Argumentation normativ-legitimationstheoretische mit organisationspolitischen Perspektiven. Im Licht realpolitischer Fragestellungen erscheinen die Nationalstaaten für Kersting nun als „die Hauptsäule jeder (!) zukünftigen internationalen Friedens- und Gerechtigkeitsordnung in dieser moralisch unvollkommenen Welt.“ In ausdrücklichem Rekurs auf Motive der politischen Philosophie von Thomas Hobbes führt Kersting diesen Gedanken konsequent fort: „Auf die Stabilitätspolitische Wirkung wechselseitig anerkannter staatlicher Autonomie kann schlechthin nicht verzichtet werden ... Ohne dieses strukturelle Geflecht der Nationalstaaten würde die weltbürgerliche Gesellschaft nicht gedeihen können; sie

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> W. Kersting, ebd.

<sup>49</sup> Ebd., 182.

<sup>50</sup> Ebd., 183.

<sup>51</sup> Ders., Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend. Abhandlungen zur praktischen Philosophie der Gegenwart (Frankfurt am Main 1997) 348.

<sup>52</sup> Ders., Weltfriedensordnung, ebd., 182.

würde sich in einen moralischen Morast verwandeln.“<sup>53</sup> Das Ziel der von Kersting vorgeschlagenen zwischenstaatlichen Kooperation liegt somit jetzt nicht mehr, wie ursprünglich noch bei Kant, in der Überwindung provisorischer Rechtsverhältnisse, sondern im Kampf *gegen* einen weltweiten sozialen und moralischen Verfall sowie *für* eine effektive Sicherung einer friedlichen Weltordnung „unter dem Dach der kooperativ vernetzten Nationalstaaten und der von ihnen getragenen supranationalen Institutionen“, die alleine die weltweiten erforderlichen „Zivilisierungsleistungen“ erbringen können; denn „alleine die abgestimmte Politik der Nationalstaaten kann das Ungerechtigkeitsgefälle zwischen der Ersten, der Zweiten und der Dritten Welt mildern und für größere Verteilungsgerechtigkeit sorgen.“<sup>54</sup>

Über die Triftigkeit dieser realpolitischen Einschätzungen mag gestritten werden; unstrittig ist, daß Kersting Probleme der „Organisationspolitik“ unzulässig mit Fragen der „Legitimationstheorie“ vermischt, um aus dieser unklaren Gemengelage normative Gründe für das von ihm dogmatisch festgehaltene, vernunfttheoretisch aber nicht abgeleitete Prinzip einer weitgehend uneingeschränkten Souveränität der vorhandenen „Nationalstaaten“ zu beziehen. Damit verläßt Kersting endgültig die Bahnen einer kantianisch argumentierenden Rechtsphilosophie.

Anders argumentiert Höffe, der Kant mit dessen eigenen Argumenten einer Inkonsistenz in der Ablehnung der „Weltrepublik“ überführt. In Höffes Rückgriff auf Kant bleibt allerdings unklar, wieso der Schritt zu einer für alle Staaten verbindlichen globalen Rechtsordnung „normativ“ an deren Zustimmung gebunden werden soll. Daß hierfür pragmatische Gründe sprechen mögen, soll nicht bestritten werden. Auf Kants Argumente gegen das den Zwang gestattende „Erlaubnisgesetz“ kann Höffe jedenfalls nicht zurückgreifen, ohne dabei auch die Analogie zwischen Staats- und Völkerrecht und das „Exeundum“-Prinzip einzuziehen, die er andererseits benötigt, um dem internationalen Recht eine normative Basis zu geben. Mit dem Prinzip der Freiwilligkeit handelt sich Höffe ein Folgeproblem ein, das auch gegenüber Kersting geltend gemacht werden kann. Es ist die bei beiden politischen Philosophen wie auch schon bei Kant ungeklärte Frage, welche Rechtsstellung den Staaten in der internationalen Gemeinschaft zuerkannt werden kann, die eindeutig als Staatswesen ohne demokratische Verfassung und ohne Anerkennung von Mindeststandards legitimen Rechts gekennzeichnet sind. Diese Staaten sind, wie die Geschichte lehrt, vielfach Ausgangspunkt von Verletzungen elementarer Rechte von Bürgerinnen und Bürgern anderer Staatswesen, des Rechts anderer Staaten sowie der Rechte ihrer eigenen Staatsangehörigen. Kants Hinweis auf die Notwendigkeit innerer Reformen in diesen Staaten ist zwar rechtssystematisch stringent, doch führt gerade diese Stringenz zu der ernüchternden Schlußfolgerung, daß eine globale Rechtsordnung so lange ein Torso, also real undenkbar bleibt, solange dieser erste Schritt nicht in hinreichender Allgemeinheit vollzogen ist. Selbst das Ausbleiben einer solchen weltweiten Reform kann aufgrund Kants eigener Argumentation nicht allgemein „von außen“, d. h. aus der Binnenperspektive der anderen

<sup>53</sup> W. Kersting, *Recht, Gerechtigkeit, demokratische Tugend*, ebd., 349.

<sup>54</sup> Ebd.

Staaten bzw. ihrer Staatsbürger, sondern nur aus dem „Innern“ der betroffenen Staaten selbst, d.h. aus der Perspektive der von den Unrechtsregimen selbst Betroffenen kritisiert werden. Sogar eine auf Solidarität mit den Opfern von Unrechtspolitik „von außen“ zielende politische Option wäre im strengen Sinn von der Argumentation in Kants „Völkerrecht“ nicht gedeckt.

Schließlich bleibt festzustellen, daß die von Kersting und Höffe vertretenen, rechtsphilosophisch ansetzenden Positionen der politischen Philosophie keine befriedigenden Antworten bereithalten für das zu Beginn aufgeworfene Problem einer durch Globalisierung, Transnationalisierung und den zunehmenden Verlust von staatlicher Souveränität „nach innen“, „nach unten“ und „nach außen“ veränderten politischen Realität. Mit den kategorialen Mitteln der nationalstaatlichen Souveränitätsdoktrin von Kersting kann nicht einmal das rechtspolitische Problem angemessen formuliert werden, das sich durch die eingangs angedeuteten Veränderungen ergibt. Er denkt, wie vor ihm auf seine Weise Kant, den Raum des überstaatlichen, d.h. globalen Handelns rechtsphilosophisch ausschließlich von den verfaßten einzelnen Staaten her, die er noch dazu mit den „Nationalstaaten“ identifiziert. Das internationale Handeln auf das vermeintlich bewährte System von Sicherheitspolitik und Zusammenarbeit der Nationalstaaten zu stützen, stellt jedoch nicht nur einen Schritt in die Tradition der politischen Philosophie von Hobbes dar, sondern erweist sich auch angesichts der Globalisierungsprozesse als unterkomplex und den Realitäten der Weltpolitik und -gesellschaft nicht angemessen. Auch hier steht Höffe in gewisser Weise Kant näher und kann eine sowohl normative als auch situationsadäquate Argumentation anbieten. Seinem normativ einleuchtenden Vorschlag einer globalen Staatlichkeit mit innerlich gestuften Souveränitätsrechten sowie einer unterschiedlichen Reichweite und Verteilung von staatlicher Kompetenz fehlt jedoch bislang ein überzeugendes Prinzip der Fundierung in Verfahren, die sich in demokratischen Wahlen zu weltweit vertretenen Parlamenten mit unterschiedlichen Zuständigkeiten auszudrücken hätten. Diese erst könnten den jeweiligen Ebenen der Gesetzgebung und der Exekution die nötige demokratische Legitimität geben. Um ein System weltweiter demokratischer Entscheidungen zu etablieren, das entsprechend den unterschiedlichen Teilsouveränitäten und politischen Kompetenzen die Willensbildung von unten nach oben organisiert, ist ein weiter ausdifferenziertes Konzept notwendig als Höffes zweigestuftes politisches System von „primären Einzelstaaten“ und „sekundärer Weltrepublik“; denn diese soll Höffe zufolge nur durch indirektes Mandat, nämlich durch die Einzelstaaten, beauftragt sein. Rechtsphilosophisch plausibel ist jedoch dagegen nur eine weltweite Struktur *unmittelbarer* demokratischer Legitimierung, die zu einem globalen Netz von parlamentarischen Vertretungen mit unterschiedlichen Kompetenzen und Reichweiten führt. Sie müßten nach dem Modell einer föderalen Republik zusammenwirken und so zu einer Machtaufteilung und geordneten Kompetenz führen. Die simultanen Prozesse von Globalisierung und Regionalisierung verlangen jedenfalls nach Aufgabenverteilungen für eine solche weltweite demokratische Politik, die zumindest auf die vier Ebenen kosmopolitischer, kontinentaler, (alter) nationalstaatlicher und (neuer) regionaler Reichweite einzuteilen ist und für die eine unmittelbare Rückbindung an den jeweiligen Souverän rechtsnormativ zu for-

dern ist, nämlich an die von den Entscheidungen der Parlamente und Regierungen jeweils betroffenen und deshalb an ihnen demokratisch zu beteiligenden Bevölkerungen. Dieses demokratische Modell einer gestuften Staatlichkeit auf Weltebene, in dem aufeinander abgestimmte Teilsouveränitäten durch unterschiedliche Wahlverfahren, Kompetenzen und Wirkungsbereiche – analog dem Aufbau einer föderalen Republik – gekennzeichnet sind, wäre rechtsphilosophisch noch am einleuchtendsten durch Kants Einsicht zu Beginn seiner Rechtsphilosophie begründet, daß jeder „aus dem Naturzustande ... herausgehen und sich mit allen anderen (mit denen in Wechselwirkung zu geraten er nicht vermeiden kann) dahin vereinigen (müsse), sich einem öffentlichen gesetzlichen äußeren Zwange zu unterwerfen.“<sup>55</sup> Da im Zeitalter einer simultanen Globalisierung und Regionalisierung der Weltpolitik niemand mehr umhinkommt, mit allen anderen Menschen unvermittelt, wenn auch auf unterschiedliche Art und Weise, „in Wechselwirkung zu geraten“, ist eine in Teilsouveränitäten modifizierte, kosmopolitische demokratische Weltverfassung die einzig normativ überzeugende Antwort auf das gestellte Problem, wie mit den Herausforderungen im Gefolge der Globalisierung umgegangen werden kann – „im Anschluß an Kant.“

#### ABSTRACT

It is one of the consequences of the modernization of the western societies and the globalization of the economy that the principle of sovereignty of the state, claimed by the modern political philosophy, is more and more dissolving. For that development can endanger the principles of the democratic state the essay argues in favour of the constitution of basic global democratic structures. The idea of a worldwide legal system, endowed with federal structures, can be derived from Kant's theory of rights in his „Metaphysics of Morals“. The article explains why Kant's arguments against the idea of a so-called „world republic“ are inconsistent and are not any longer applicable to the situation of the modern states.

Infolge der fortschreitenden Modernisierung der westlichen Gesellschaften und der Globalisierung ihrer Ökonomien unterliegen die Staaten einem Transformationsprozeß, in dessen Folge die von der klassischen politischen Philosophie reklamierte Souveränität der Staaten nach innen und nach außen sich zunehmend auflöst. Da diese Entwicklung tendenziell auch das Demokratieprinzip außer Kraft setzen kann, plädiert der Artikel für den Aufbau einer kosmopolitanen demokratischen Weltverfassung mit föderalen Prinzipien. Die entscheidenden rechtsnormativen Argumente für diesen Vorschlag werden aus Kants Rechtslehre in der „Metaphysik der Sitten“ abgeleitet, obgleich Kant selbst die Idee einer „Weltrepublik“ zurückweist. Der Artikel legt die Gründe dar, weshalb Kants Argumente gegen ein Weltstaatsrecht inkonsistent sind und daher nicht überzeugen.

<sup>55</sup> I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, A163/B197.